

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

April 2021



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Nutzungsdauer von Computer-Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt	BMF-Schreiben v. 26.2.2021 – IV C 3 – S 2190/21/10002 :013 (DW20210431)
2.	Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft	Drittes Corona-Steuerhilfegesetz v. 9.2.2021 (DW20210413)
3.	Gesetzliche Verlängerung der Steuerklärungsfrist für beratene Fälle	BR-Beschluss v. 12.02.2021 (DW20210432)
4.	Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert	BMG-PM v. 12.1.2021 (DW20210412)
5.	Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay	BFH-Urteil v. 17.6.2020 – X R 18/19 (DW20210402)
6.	Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale	summa summarum-Beitrag 1/2021 – 13 (DW20210432)
7.	Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Impfhelfer	PM-Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg v. 15.2.2021 (DW20210430)
8.	Kindergeld bei Ausbildungsplatzsuche und Erkrankung	BFH-PM v. 25.2.2021, BFH-Urteil v. 12.11.2020 – III R 49/18 (DW20210422)
9.	Keine Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklage bei Berechnung der Grunderwerbsteuer	BFH-Urteil v. 16.9.2020 – II R 49/17 (DW20210428)



1. Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzungen bei Verkauf einer Betriebsstätte

Der Verkauf einer Betriebsstätte innerhalb des fünfjährigen Bindungszeitraums ist auch dann investitionszulagenschädlich, wenn der Käufer die Betriebsstätte fortführt und in die Pflichten des Investors eintritt, da die Wirtschaftsgüter nicht mehr zum Anlagevermögen eines Betriebs des Anspruchsberechtigten gehören.

Die Anschaffung und Herstellung neuer abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist dann begünstigt, wenn – neben anderen hier unstreitig vorliegenden Voraussetzungen – das Wirtschaftsgut mindestens 5 Jahre nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens (Bindungszeitraum) zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte eines Betriebs in einem begünstigten Wirtschaftszweig des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet gehört, in einer Betriebsstätte eines solchen Betriebs des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleibt und in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 % privat genutzt wird. Im vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Fall streiten die Beteiligten darüber, ob im Zusammenhang mit dem Verkauf der Betriebsstätte die Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzungen des Investitionszulagengesetzes erfüllt sind.

Die Klägerin errichtete eine Betriebsstätte und erhielt hierfür Investitionszulagen, welche anteilig für die Anschaffung/Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter und von Gebäuden gewährt wurde. Mit notariellem Wirtschaftsgüterkauf- und Übertragungsvertrag verkaufte die Klägerin die Betriebsstätte. Streitig ist, ob die durch das Tatbestandsmerkmal „Betrieb des Anspruchstellers“ für einen Bindungszeitraum geforderte Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzung erfüllt ist, wenn bei einem Betriebsverkauf durch vertragliche Regelungen eine der Gesamtrechtsnachfolge vergleichbare Rechtslage geschaffen wird, indem der übernehmende Betrieb (Nutzer) auf Grundlage eines notariellen Wirtschaftsgüterkauf- und Übernahmevertrags sämtliche Wirtschaftsgüter der Betriebsstätte übernimmt („asset deal“) und sich zugleich vertraglich gegenüber dem Investor verpflichtet, dessen Pflichten aus dem Förderverhältnis zu erfüllen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Klägerin gelangte die Prüferin zu der Auffassung, dass aufgrund des Verkaufs der Wirtschaftsgüter innerhalb des investitionszulagenrechtlichen

Bindungszeitraums die Verbleibensvoraussetzungen nicht mehr erfüllt seien. In Umsetzung der Prüfungsfeststellungen wurden die bisherigen Festsetzungen geändert. Die hiergegen erhobene Klage vor dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (FG) hatte keinen Erfolg. Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

BFH, Urteil v. 30.7.2020 – III R 1/18 (Z20210404)

2. Neuregelung des Berufsrechts

Der Regierungs-Entwurf vom 20.1.2021 sieht eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der BRAO, dem StBerG und der PAO vor und berücksichtigt dabei die Einzelfallentscheidungen des BVerfG. Es geht darum, u. a. den Steuerberater/Innen gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Außerdem wird die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform steuerberatenden Handelns anerkannt.

Zukünftig soll daher Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung auch die Ausübungsgesellschaft sein, in der Berufsträger/Innen ihren Beruf ausüben. Der neue Ansatz ermöglicht es zudem, die Berufsausübungsgesellschaften u. a. den Steuerberater/Innen für eine Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen zu öffnen. Der Gesetzentwurf modernisiert außerdem das Berufsrecht. Insbesondere wird das Verbot der Interessenkonflikte zukünftig auch im Hinblick auf sog. Sozietätssachverhalte in der BRAO, der PAO und dem StBerG unmittelbar geregelt.

Das Gesetz formuliert in Bezug auf das Inkrafttreten: „Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft“. Der hier eingebaute zeitliche Puffer von einem Jahr soll einerseits dem Umstand Rechnung tragen, dass vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Vorlaufzeit erforderlich ist. Andererseits seien die vorgenommenen Anpassungen verfassungsrechtlich geboten und für die zukünftige Organisation der rechtsberatenden und steuerberatenden Berufe wesentlich. BMJV, Regierungsentwurf v. 20.1.2021, PM v. 20.1.2021 (Z20210403)